

Satzung

Förderkreis Apollo-Theater Siegen e.V.

mit dem Sitz in Siegen

Amtsgericht Siegen VR 2440

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen
Förderkreis Apollo-Theater Siegen e.V.
2. Sitz des Vereins ist Siegen.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, Mitgliedsbeiträge und Spenden zu sammeln, um den Betrieb des Apollo-Theaters als Stätte des Theaters, von Konzerten und des öffentlichen Lebens zu unterstützen. Zweck des Vereins ist es auch, die Bürgerinnen und Bürger insbesondere der Stadt Siegen und des Kreises Siegen-Wittgenstein über die dafür erforderlichen Maßnahmen zu informieren und deren Mithilfe zu organisieren.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Um die dem Verein obliegenden Aufgaben erfüllen zu können, wird der Verein nach den Grundsätzen des ordnungsmäßigen Geschäftsbetriebs geführt. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Mitglieder, die aus dem Verein ausscheiden, haben keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein sowie natürliche Personen.

2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand und, wenn dieser trotz Befürwortung der Aufnahme durch das Kuratorium eine Aufnahme abgelehnt hat, auf Antrag eines Mitgliedes die Mitgliederversammlung.
3. Der Austritt ist nur zum Schluss des Kalenderjahres mit einjähriger Kündigungsfrist möglich. Die Kündigung hat durch schriftliche an den Vorstand des Vereins gerichtete Erklärung zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist nicht die Absendung, sondern die Ankunft des Kündigungsschreibens maßgebend. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Auseinandersetzungsguthaben.
4. Mitglieder – auch Kuratoriumsmitglieder als solche – können durch Beschluss des Vorstandes nach Anhörung des Kuratoriums aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird wirksam mit Zugang der schriftlichen Ausschlussmitteilung bei dem Mitglied. Das ausgeschlossene Mitglied kann durch schriftliche an den Vorstand gerichtete Erklärung widersprechen mit der Folge, dass der Ausschluss erst mit der entsprechenden Beschlussfassung auf der nächsten Mitgliederversammlung wirksam wird.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, jährliche Mitgliedsbeiträge zu leisten. Von Mitgliedern, die Kuratoriumsmitglieder sind, wird - soweit es sich um natürliche Personen oder gewerblich tätige Unternehmen handelt - erwartet, dass sie jährlich zusätzlich Leistungen zum ordentlichen Mitgliedsbeitrag durch zusätzliche regelmäßige Beiträge oder Spenden oder einen besonderen persönlichen Einsatz zur Realisierung der Vereinsziele leisten. Im übrigen sind die Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe einer Beitragsordnung zu bezahlen, die vom Kuratorium auf Vorschlag des Vorstandes im dritten Quartal eines jeden Kalenderjahres für das folgende Kalenderjahr zu beschließen ist, wenn und soweit nicht auf Antrag des Vorstandes oder des Kuratoriums die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge durch die Mitgliederversammlung erfolgt.
2. Die Mitglieder sind darüber hinaus aufgerufen, nach Maßgabe ihrer wirtschaftlichen und rechtlichen Möglichkeiten durch Spenden den Vereinszweck zu fördern.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. das Kuratorium und
- c. der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Mitglieder, die juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sind, entsenden in die Mitgliederversammlung einen stimmberechtigten Vertreter. Für jeden stimmberechtigten Vertreter benennt jedes Mitglied einen Stellvertreter.
Natürliche Personen können sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten vertreten lassen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten:
 - a. Genehmigung der Jahresrechnung,
 - b. Entlastung des Kuratoriums und des Vorstandes,
 - c. Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins,
 - d. Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 4 Abs. 2 und Höhe der Mitgliedsbeiträge gemäß § 5 Abs. 1 dieser Satzung.
 - e. Wahl der Mitglieder des Vorstandes.

§ 8

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr und möglichst im letzten Quartal soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Der Vorstand kann darüber hinaus jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder es von einem Fünftel der Vereinsmitglieder gewünscht wird.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes und bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet.

2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste zulassen.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen und vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht in der Satzung oder kraft Gesetzes etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

§ 10

Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus den Gründungsmitgliedern und weiteren Mitgliedern.
Über die Aufnahme weiterer Mitglieder in das Kuratorium entscheidet der Vorstand. Der Kuratoriumsvorstand kann die Aufnahme weiterer Kuratoriumsmitglieder beantragen. Wird der Antrag abgelehnt, so entscheidet an Stelle des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
Die Aufnahme natürlicher Personen als Kuratoriumsmitglieder soll nur erfolgen, wenn diese sich bereits durch Stiftungen oder in anderer Weise, insbesondere über die Stiftung Apollo-Theater, für die Stadt Siegen oder deren Region besonders verdient gemacht haben und/oder bereit sind, den Verein durch Spenden oder durch Stiftungen in Vorbildfunktion zu unterstützen.
2. Das Kuratorium wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder und der stimmberechtigten Vertreter seiner Mitglieder einen Kuratoriumsvorsitzenden und einen oder mehrere stellvertretende Kuratoriumsvorsitzende. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter bilden den Kuratoriumsvorstand. Die Wahl erfolgt für die Dauer von zwei Jahren, wenn bei der Wahl nichts anderes bestimmt wird; jedenfalls endet das Amt erst mit der Wahl eines Nachfolgers. Der Kuratoriumsvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder und gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

3. Der Vorsitzende des Kuratoriums - oder bei seiner Verhinderung zwei seiner Stellvertreter gemeinsam - sind ermächtigt, im Namen des Kuratoriums die zur Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums erforderlichen Willenserklärungen abzugeben. Nur der Vorsitzende - oder im Falle seiner Verhinderung zwei Stellvertreter gemeinsam - sind befugt, Erklärungen für das Kuratorium entgegenzunehmen.
4. Das Kuratorium berät und überwacht die Geschäftsführung des Vereinsvorstandes.
5. Die Versammlung der Kuratoriumsmitglieder kann vom Kuratoriumsvorsitzenden, zwei Stellvertretenden Kuratoriumsvorsitzenden gemeinsam oder vom Vorstand des Vereins einberufen werden. Die Versammlung der Kuratoriumsmitglieder muss einberufen werden, wenn 10 Kuratoriumsmitglieder die Einberufung durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Einberufungsorgan verlangen. Für die Einberufung und die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen dieser Satzung über die Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 11

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem Schriftführer,
 - d. dem Schatzmeister und
 - e. weiteren Vorstandsmitgliedern, wenn und soweit das Kuratorium die Bestellung von "weiteren Vorstandsmitgliedern" beschließt.
2. Die unter a) bis d) aufgeführten Vorstandsmitglieder sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
3. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder - unter denen sich der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter befinden muss - vertreten den Verein.
Im Innenverhältnis gilt, dass die Mitwirkung des Vorsitzenden nur im Falle seiner Verhinderung entbehrlich ist.
4. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
5. Der Vorstand kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen und insbesondere einen Geschäftsführer bestellen, wenn dies die Vereinsarbeit erfordert.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, gerechnet von der Wahl an es sei denn, es erfolgt bei der Wahl eine andere Bestimmung. Jedenfalls endet das Amt erst mit der Wahl seines Nachfolgers.
7. Der Vorstand bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit und entscheidet über die dem Vereinszweck entsprechende Verwendung der Mittel.

§ 12

Rechnungslegung

Der Vorstand hat die Jahresrechnung durch einen Rechnungsprüfer prüfen zu lassen, der von der Mitgliederversammlung jährlich zu wählen ist. Der Rechnungsprüfer kann ein Vereinsmitglied, ein Rechnungsprüfungsamt oder ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein.

§ 13

Auflösung und Liquidation

1. Bei Auflösung des Vereins und bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Siegen. Die Stadt Siegen hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige kulturelle Zwecke entsprechend der Zielsetzung der Satzung der Stiftung Apollo-Theater, Siegen, zu verwenden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

§ 14

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in kraft und ist zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

Walter Buseck
Dr. Herold